



## Persönliche Schutzausrüstung

Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefahren lassen sich nicht immer durch technische und organisatorische Maßnahmen beseitigen. In vielen Fällen müssen die Beschäftigten geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, um die Restgefahren zu minimieren und den menschlichen Körper gegen schädigende Einwirkungen zu schützen.

### Mögliche Gefährdungen/Belastungen?

- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Absturz
- Unterschätzen der Gefährdungssituation
- Verwendung ungeeigneter oder nicht mehr funktionsfähiger PSA (z. B. unwirksamer Filter beim Atemschutz)
- auf Benutzen der PSA bewusst verzichten
- PSA nicht vorhanden

### Was kann passieren?

- Körperschäden, tödliche Verletzungen
- bleibende Gesundheitsschäden
- chronische Erkrankungen oder Berufskrankheiten
- Fehlzeiten

### Was ist zu tun?

- Arbeitsbedingungen beurteilen und Risiken einschätzen
- Schutzmaßnahmen unter Beachtung der Rangfolge (T-O-P) festlegen:
  1. Technik
  2. Organisation
  3. PSA
- Festlegen, welche PSA für die jeweilige Gefährdungssituation notwendig ist, z.B.:
  - Kopfschutz/Augen- und Gesichtsschutz
  - Atemschutz/Schutzkleidung
  - Hand- und Hautschutz/Fußschutz
  - Schutz gegen Absturz
  - Rettungsweste
- Die Zugänge zu den Arbeitsbereichen bzw. die Arbeitsbereiche selbst sind mit Gebotszeichen zu kennzeichnen.
- Es gilt, nur solche PSA zu beschaffen, die die Anforderungen der 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erfüllt und mit „CE“ gekennzeichnet ist.
- Bei der Auswahl unbedingt achten auf:
  - Schutzwirkung/Tragekomfort/Gewicht
  - Behinderung des Trägers
  - Anpassung an den Benutzer
  - Akzeptanz (modisches Design)

- Kombinationsmöglichkeiten mit anderer PSA
- leichte Reinigung
- einfachen Austausch von Verschleißteilen
- Lebensdauer

- Beschäftigte werden an der Erprobung von PSA beteiligt, um zu beurteilen, ob diese akzeptiert wird und sich bewährt.
- Es ist darauf zu achten, dass durch das Tragen von PSA keine neuen Risiken hinzukommen (z. B. Handschuhverbot bei der Arbeit an drehenden Teilen).
- Aus hygienischen Gründen wird den Beschäftigten jeweils eine eigene PSA zur Verfügung gestellt. Die Ausnahme bildet z. B. die PSA gegen Absturz.
- Eine arbeitsmedizinische Vorsorge sollte bei den Beschäftigten durchgeführt werden, die z. B. Atemschutzgeräte der Kategorie 1 verwenden .
- Die Gebrauchs- und Pflegehinweise der Produktionsfirma sind zu beachten und wichtige Hinweise an die Beschäftigten weiterzugeben.
- Für die Benutzung der PSA wird eine Betriebsanweisung erstellt.
- Beschäftigte sind über die Gefahren, die während ihrer Tätigkeiten auftreten können, zu informieren und in Bezug auf die entsprechenden Schutzmaßnahmen, inklusive der PSA, zu unterweisen.
- Unterweisungen werden dokumentiert (Inhalt, Zeit, Teilnehmer).
- Zur Reinigung der PSA stehen entsprechende Mittel bereit.
- Die Benutzerinnen und Benutzer der PSA dazu anhalten, diese regelmäßig zu prüfen und dabei auf deren einwandfreie Funktion zu achten.
- Defekte Teile der PSA sind auszutauschen bzw. eine neue PSA ist zur Verfügung zu stellen.
- Vorgesetzte werden ihrer Vorbildfunktion gerecht und tragen ebenfalls die entsprechende PSA.
- Bei mangelnder Akzeptanz durch die Beschäftigten müssen die Ursachen dafür ermittelt und Abhilfe geschaffen werden.
- Bei wiederholter Missachtung der Tragepflicht sind Konsequenzen aufzuzeigen (Arbeitsrecht).
- Beschäftigte werden für den Auslandseinsatz ebenfalls mit einer PSA ausgestattet, da die Arbeitsplatzverhältnisse dort oft nicht vorhersehbar sind.
- Beschäftigte sollten ebenfalls auf das Tragen sinnvoller PSA in der Freizeit hingewiesen werden (z. B.: Protektoren beim Inline-Skating oder Fahrradhelm).



## Persönliche Schutzausrüstung

1. Werden bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen alle Gefährdungen ermittelt und die jeweiligen Risiken bei den verschiedenen Tätigkeiten bewertet?
2. Wird von der verantwortlichen Führungskraft geprüft, ob durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz für die Beschäftigten erreicht werden kann?
3. Wird das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung verbindlich festgelegt und dokumentiert?
4. Werden unterschiedliche Informationsquellen für die Auswahl der geeigneten PSA herangezogen?
5. Wie werden die Beschäftigten bei der Auswahl und der praktischen Erprobung der PSA beteiligt?
6. Nach welchen Kriterien wird die Eignung der getesteten PSA vorgenommen?
7. Sind die Bereiche, in denen das Tragen von PSA erforderlich ist, mit den notwendigen Gebotszeichen gekennzeichnet?
8. Werden die Beschäftigten über die auftretenden Gefährdungen, die die PSA beseitigen oder minimieren soll, informiert?
9. Wird das Tragen der PSA durch eine Betriebsanweisung verbindlich geregelt und diese als Grundlage für wiederkehrende Unterweisungen verwendet?
10. Wird geprüft, ob sich die Auswahl der jeweiligen PSA im Dauereinsatz ebenfalls bewährt?
11. Welche Schritte werden unternommen, um die Ursachen für eine ungenügende Akzeptanz der PSA zu ermitteln?
12. Tragen die Vorgesetzten beim Aufenthalt in den gekennzeichneten Bereichen ebenfalls die vorgeschriebene PSA?
13. Ist es in der Nähe der Arbeitsplätze möglich, die PSA hygienisch zu reinigen?
14. Wie wird sichergestellt, dass die Beschäftigten einfach und schnell Ersatz für defekte oder verbrauchte PSA erhalten?

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:

---

---

---